

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der letzten Überprüfung : 2022-01-24
Bearbeitungsdatum : 2022-01-12
Ausgabedatum : 2010-11-02

Version : 16.0

Änderungshinweise : §2.1 - §2.2 - §2.3 - §3 - §4.1 - §4.2 - §5.1 - §5.2 - §5.3 - §6.1 - §6.2 - §6.3 - §7.1 - §7.2 - §8.2 - §9.1 - §10.4 - §10.6 - §11.1 - §13.1 - §14.1 - §14.2 - §14.3 - §14.4

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Sicherheitsdatenblatt : 26453
Produktcode : 8826 700 10020
Produktname: : CA6700/10 DESCALER SINGLE. PACK. WE
Handelsname/Bezeichnung : PHILIPS SAECO DECALCIFIER

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen : Reinigungsmittel
Verwendungen, von denen abgeraten wird : Es liegen keine Informationen vor.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : DAP B.V.
Tussendiepen 4a
9206AD Drachten
Niederlande
Telefon :
Verantwortlich für die Erstellung des SDB im Auftrag des Lieferanten/Herstellers : hazcom@philips.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer (bezüglich Transport) : +31 (0)497-598315

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 1C	H314
Schwere Augenschädigung/-reizung	Kategorie 1	H318

2.1.2. Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Signalwort : Gefahr !

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260.2 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280.5 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter entsprechend den örtlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Gefährliche Inhaltsstoffe L-(+)-MILCHSÄURE

Hinweise zur Kennzeichnung keine/keiner.

2.3. Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemisch

Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Nr.	Konzentration (%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
WASSER	7732-18-5	231-791-2		≥65.0	
CITRONENSÄURE-MONOHYDRAT	5949-29-1	201-069-1	01-2119457026-42	<25.0	GHS07 H319 Eye Irrit. 2
L-(+)-MILCHSÄURE	79-33-4	201-196-2	01-2119474164-39	<10.0	GHS05 H314 Skin Corr. 1C H318 Eye Dam. 1 EUH071

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise** : Betroffenen liegend transportieren, bei Atemnot in halbsitzender Position. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
- Nach Einatmen** : Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt** : Augen sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang spülen. Unbedingt Arzt hinzuziehen! Offene Wunden sollten niemals mit Wasser gespült werden, um Infektionen zu vermeiden. Legen Sie einen sterilen Verband auf die offene Wunde und kontaktieren Sie sofort einen Arzt.
- Nach Augenkontakt** : Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.
- Nach Verschlucken** : Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Nichts zu essen oder zu trinken geben. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Sofort Arzt anrufen.
- Selbstschutz des Ersthelfers** : Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome / Betroffene Organe:

Betroffene Organe:, Lunge

- Nach Einatmen** : Ätzendes Empfinden. Kann Folgendes verursachen:, Halsschmerzen, Husten, Atemnot, Lungenödem, Symptome können auch erst viele Stunden nach der Exposition auftreten., In schweren Fällen möglich:, Kann zum Tod führen
- Nach Hautkontakt** : Ätzendes Empfinden. Kann Folgendes verursachen:, Rötung, Schmerzen, Verbrennungen, Blasen
- Nach Augenkontakt** : Ätzendes Empfinden. Kann Folgendes verursachen:, Rötung, Schmerzen, Sehstörungen
- Nach Verschlucken** : Ätzendes Empfinden. Kann Folgendes verursachen:, Halsschmerzen, Leibschmerzen, Übelkeit, Kann Erstickung durch Krämpfe oder Schwellungen des Kehlkopfes verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Brandklasse B: - Trockenlöschmittel. - alkoholbeständiger Schaum. - Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel : Scharfer Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen : Kohlenmonoxid - Kohlendioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Flammenschutzkleidung. (EN 469)

5.4. Zusätzliche Angaben

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/ verschüttetes Produkt.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

Notfallpläne : Gesundheitsgefahr! Umgebung räumen. Gesundheitsgefahr. Siehe Abschnitt 6 und 4 des Sicherheitsdatenblattes.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung : Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttete Mengen aufnehmen. Weitere Undichtigkeit oder Verschüttungen verhindern, wenn gefahrlos möglich. Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Sicherstellen, dass Abfälle aufgenommen und sicher gelagert werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1. Für Rückhaltung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.3.2. Für Reinigung

In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.3.3. Sonstige Angaben

Die zuständigen Behörden informieren, wenn das Produkt in die Kanalisation, in Gewässer, den Boden oder die Luft gelangt ist und möglicherweise die Umwelt verschmutzt hat.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen	: Personen mit einer Hautsensibilisierungshistorie sollten nicht für Arbeiten mit diesem Produkt herangezogen werden.
Hinweise zum sicheren Umgang	: Für ausreichende Lüftung sorgen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
Brandschutzmaßnahmen	: Das Produkt ist nicht:Entflammbar.Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.
Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung	: Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.
Umweltschutzmaßnahmen	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene	: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.Kontaminierte Kleidung ausziehen.Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Weitere Angaben	: Es liegen keine Informationen vor.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen	: Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter dicht verschlossen halten. - frostfrei. - Fernhalten von: Zündquellen oder Wärmequellen.
Lagertemperatur	: Es liegen keine Informationen vor.
Anforderungen an Lagerräume und Behälter	: Es liegen keine Informationen vor.
Lagerklasse	: C3
Zu vermeidende Stoffe	: Es liegen keine Informationen vor.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	: Es liegen keine Informationen vor.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung	: nicht anwendbar
Branchenlösungen	: Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Arbeitsstoff	Grenzwert	Deutschland		Schweiz		Russland			
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm		
CITRONENSÄURE-MONOHYDRAT		(einatembarer Staub)		(einatembarer Staub)					
	8 Stunde(n)	2		2		1			
	15 Minuten	4		4					
	C								

Quelle : SUVA, Dutch Health Council, 2006/15/EG, 2004/37/EG, LOLI DB, 2000/39/EG, GWBB/VLEP, Gestis, 91/322/EWG, 2017/164/EU, INRS (Fr), TRGS 905, TRGS 910, Österreichische Grenzwerteverordnung, Dutch Social-Economic Council (SER), US OSHA, EU OSHA, TRGS 900, ACGIH®, 2009/161/EU

20 °C, 1013 mbar: Europäische Union / China / Südkorea
 25 °C, 1013 mbar: Vereinigte Staaten / Kanada / Japan

[x]: Beurteilungszeitraum x Minuten

C: Spitzenbegrenzung

H: hautresorptiv

S: Gesetzlicher Grenzwert

ALARA: So niedrig wie vernünftigerweise erreichbar (ALARA-Prinzip).

Bemerkung Arbeitsplatzgrenzwerte

keine/keiner

DNEL (Derived No Effect Level (DNEL-Wert))

Es liegen keine Informationen vor.

PNEC (Predicted No Effect Concentration (PNEC-Wert))

Arbeitsstoff	Gewässer, Süßwasser [mg/L]	Gewässer, Meerwasser [mg/L]	Gewässer, zeitweise Freisetzung [mg/L]	Kläranlage [mg/L]	Sediment, Süßwasser [mg/kg Trockengewicht des Sediments]	Sediment, Meerwasser [mg/kg Trockengewicht des Sediments]	Boden [mg/kg Boden Trockengewicht]
CITRONENSÄURE- MONOHYDRAT	0.44	0.044		1000	34.6	3.46	33.1

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Explosionsgeschützte Anlagen, Apparaturen, Absauganlagen, Geräte etc. verwenden. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Geeigneter Augenschutz: Gesichtsschutzschild. ungeeigneter Augenschutz: Gestellbrille.

Hautschutz

Handschutz : Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk). Dicke des Handschuhmaterials: 0.35 mm.

Körperschutz : Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen. Geeigneter Körperschutz: Chemikalienschutzanzug. vollkommener Kopf-, Gesichts- und Nackenschutz. Schutzärmel. (säurebeständig und laugenbeständig). Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe.

Atemschutz : Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Geeignetes Atemschutzgerät: Filtertyp: A.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

8.3. Zusätzliche Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Aussehen	: Es liegen keine Informationen vor.
Farbe	: farblos - klar
Geruch	: charakteristisch
Geruchsschwelle	: Es liegen keine Informationen vor.
pH-Wert	: ≥ 1.0 - ≤ 2.1
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Es liegen keine Informationen vor.
Siedebeginn und Siedebereich	: Es liegen keine Informationen vor.
Flammpunkt	: Es liegen keine Informationen vor.
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Es liegen keine Informationen vor.
Entzündbarkeit	: Es liegen keine Informationen vor.
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	
Obere Explosionsgrenze	: Es liegen keine Informationen vor.
Untere Explosionsgrenze	: Es liegen keine Informationen vor.
Dampfdruck	: ≤ 2.3 kPa (20 °C)
Dampfdichte	: Es liegen keine Informationen vor.
Relative Dichte	: ≥ 1.00 - ≤ 1.20 (water=1) (20 °C)
Löslichkeit(en)	
Wasser	: sehr gut löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	
CITRONENSÄURE-MONOHYDRAT	: -1.7 - Quelle: LOLI
L-(+)-MILCHSÄURE	: -0.54 - Quelle: ECHA - Methode: OECD 107
Selbstentzündungstemperatur	: Es liegen keine Informationen vor.
Zersetzungstemperatur	: Es liegen keine Informationen vor.
Viskosität	: Es liegen keine Informationen vor.
Explosive Eigenschaften:	: nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften	: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Kritische Temperatur Tkrit : nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Übermäßige Hitze.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidierende Stoffe - Metalle - Reduktionsmittel - Metallnitrate - Lauge

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. - Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

10.7. Zusätzliche Hinweise

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Nach Verschlucken	: Nein
Hautkontakt	: Nein
Inhalation	: Nein

Stoffe	Dosis / Konzentration	Wert	Spezies	Expositionsdauer	Methode
CITRONENSÄURE-MONOHYDRAT					
oral	LD50:	5400 mg/kg	Ratte		OECD 401
dermal	LD50:	>2000 mg/kg	Ratte		OECD 402
L-(+)-MILCHSÄURE					
oral	LD50:	3543 mg/kg	Ratte		OECD 401
dermal	LD50:	>2000 mg/kg	Kaninchen		EPA OPP 81-2
Inhalation (Staub/Nebel)	LC50:	>7.94 mg/L	Ratte	4 Stunde(n)	OECD 403

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut : nicht anwendbar

Keimzellmutagenität : Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.

Karzinogenität : Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen.

Reproduktionstoxizität : Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : nicht anwendbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : nicht anwendbar

Aspirationsgefahr : nicht anwendbar

Symptome

Nach Einatmen : Ätzendes Empfinden. Kann Folgendes verursachen: Halsschmerzen, Husten, Atemnot, Lungenödem, Symptome können auch erst viele Stunden nach der Exposition auftreten. In schweren Fällen möglich: Kann zum Tod führen

Nach Hautkontakt : Ätzendes Empfinden. Kann Folgendes verursachen: Rötung, Schmerzen, Verbrennungen, Blasen

Nach Augenkontakt : Ätzendes Empfinden. Kann Folgendes verursachen: Rötung, Schmerzen, Sehstörungen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Stoffname	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität	Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere	Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien	Toxizität für andere aquatische Wasserpflanzen/ Organismen
CITRONENSÄURE-MONOHYDRAT	LC50: >100 mg/L 96 Stunde(n) Fisch - Quelle: ECHA	EC50: >50 mg/L 48 Stunde(n) Daphnien - Quelle: ECHA		
L-(+)-MILCHSÄURE	LC50: 320 mg/L 96 Stunde(n) Danio rerio (Zebrafisch) - Quelle: ECHA - Methode: OECD 203	EC50: 130 mg/L 48 Stunde(n) Daphnia magna (Großer Wasserfloh) - Quelle: ECHA - Methode: OECD 202	EC50: >2.8 mg/L 72 Stunde(n) Pseudokirchneriella subcapitata - Quelle: ECHA - Methode: OECD 201	
Stoffname	Chronische (langfristige) Fischtoxizität	Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen	Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien	Toxizität für andere aquatische Wasserpflanzen/ Organismen
L-(+)-MILCHSÄURE			NOEC: 1.9 mg/L 72 Stunde(n) Pseudokirchneriella subcapitata - Quelle: ECHA - Methode: OECD 201	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

CITRONENSÄURE-MONOHYDRAT

: Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). - Quelle: ECHA - Methode: OECD 301B

L-(+)-MILCHSÄURE

: Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). - Quelle: ECHA - Methode: OECD 301B

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

: Es liegen keine Informationen vor.

Biochemischer Sauerstoffbedarf

: Es liegen keine Informationen vor.

BSB5/CSB-Quotient

: Es liegen keine Informationen vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

: Es liegen keine Informationen vor.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CITRONENSÄURE-MONOHYDRAT

: -1.7 - Quelle: LOLI

L-(+)-MILCHSÄURE

: -0.54 - Quelle: ECHA - Methode: OECD 107

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entstehung von Abfällen soll möglichst vermieden oder minimiert werden. Abfall darf nicht ins Wasser, in die Entwässerung, die Kanalisation oder in den Boden gelangen. Entsorgung sollte gemäß den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Vorschriften erfolgen.

Andere Entsorgungsempfehlungen : nicht anwendbar

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 3265

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S.(L-(+)-MILCHSÄURE)

14.3. Transportgefahrenklassen

8

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff : Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 80

EmS (IMDG) : F-A, S-B

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationale Vorschriften:

Minamata Convention on Mercury : nicht anwendbar

EU-Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

nicht anwendbar

Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind:

nicht anwendbar

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) : nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 [POP-Verordnung]

nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

nicht anwendbar

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Zusätzliche Hinweise

Spezifische Anforderungen oder Handhabungsregelungen Schweiz:

- ABSCHNITT 1: Identifikation

Importeur/Alleinvertreter: Philips AG, Lighting, Allmendstrasse 140, 8027 Zürich, Schweiz

Telefon: +41 (0)44/488 2211

Auskunft Telefon (Produkt): +41 (0)800/002050 (Monday - Friday 8:00 - 18:00)

Mobilnetz: +41 (0)848/000292 (Montag - Freitag 8:00 - 18:00)
Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum CH-8028 Zürich: +41 (0)44/2515151 oder 145
- ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung
Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV: 20 01 29

Wortlaut der H-Sätze (Nummer und Volltext)

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH® American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADR Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AICS Australian Inventory of Chemical Substances
BuAc n-Butylacetat
CAS Chemical Abstracts Service
CCID New Zealand Chemical Classification and Information Database
DSL Canada Domestic Substances List
ECHA-RAC ECHA Committee for Risk Assessment
EFSA European Food Safety Authority
EHSP OECD Environment, Health, and Safety Publication
EmS Notfallplan
EU-CLH European Union Harmonised Classification and Labelling
GESTIS Gefahrstoffinformationssystem vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)
GHS Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
GWBB-VLEP Grenswaarden voor beroepsmatige blootstelling/Valeurs limites d'exposition professionnelle
HHS U.S. Department of Health and Human Services
HSDB Hazardous Substances Data Bank
IARC Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG Internationale Seeschiffahrts-Organisation
IMO Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INRS French National Research and Safety Institute for the Prevention of Occupational Accidents and Diseases
JP-GHS Japan GHS Basis for Classification Data
KHC Bekannte Humankarzinogene.
LEL Untere Explosionsgrenze
LOLI LOLI (List of Lists) Database
n.a. nicht anwendbar
NDSL Canada Non-domestic Substance List
NICNAS Australia National Industrial Chemicals Notification and Assessment Scheme
NIER South Korea National Institute of Environmental Research Evaluations
NLM United States National Library of Medicine
NTP Nationales Toxikologieprogramm
NZIoC New Zealand Inventory of Chemicals
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development
OSHA Arbeitssicherheit-und Gesundheitsbehörde
OUE European Odour Unit
RAHC Vernünftigerweise erwartetes Humankarzinogen
REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SCOEL Scientific Committee on Occupational Exposure Limits (EU)
SIDS OECD Screening Information Data Sets
SUVA Swiss Accident Insurance Fund
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSCA The Toxic Substances Control Act Chemical Substance Inventory
TWA Zeitgewichteter Mittelwert
UEL Obere Explosionsgrenze
UN Vereinte Nationen
US-EPA United States Environmental Protection Agency

Haftungsausschluss: Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten zum Zeitpunkt der Ausstellung als korrekt. Philips Electronics Nederland B.V. übernimmt keine Garantie für den Inhalt oder die Eignung für bestimmte Zwecke oder Verwendungen.